



JUGENDORDNUNG

des Hamburger Ruderinnen-Club v. 1925 e.V.

§ 1 Zweck

Die Jugendabteilung des Hamburger Ruderinnen Clubs von 1925 e.V. dient der Förderung des Kinder- und Jugendruderns.

Durch die gemeinsamen Aktivitäten sollen soziale Kompetenz und die Fähigkeit zu selbständigem und verantwortlichem Handeln vermittelt und Spaß an Bewegung und gesunder und sinnvoller Freizeitgestaltung gefördert werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle jugendlichen Mitglieder des Hamburger Ruderinnen-Clubs. Jugentliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Jugentliche Mitglieder bis 14 Jahre gehören der Kinderabteilung an. Jugentliche Mitglieder ab 14 Jahren gehören der Jugendabteilung an.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

Absatz 1

Die Jugendversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Jugendabteilung.

Die Kinder- und Jugendbetreuerinnen, die über 18 Jahre alt sind, können an der Jugendversammlung teilnehmen und erhalten gemeinsam eine Stimme.

Absatz 2

Die Jugendversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendvorstandes
2. Genehmigung der vom Jugendvorstand vorgelegten Jahresabrechnung des Jugenddetats
3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
4. Wahl eines neuen Jugendvorstandes
5. Planung der Aktivitäten für das kommende Jahr
6. Beschlussfassung über alle von den Mitgliedern der Jugendabteilung und vom Jugendvorstand vorgelegten Anträge

Absatz 3

Die ordentliche Jugendversammlung findet spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins statt. Sie wird von der Jugendwartin einberufen.

Absatz 4

Die Jugendwartin kann jederzeit eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Sie muss diese einberufen, wenn 20 % der Mitglieder der Jugendabteilung dies verlangen.

Absatz 5

Die Einladung zur Jugendversammlung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin erfolgen. Dies kann durch Veröffentlichung in der Clubzeitung geschehen. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.

Absatz 6

Die Jugendversammlung wird von der Jugendwartin geleitet. Die Jugendwartin kann von einem anderen Mitglied des Jugendvorstandes vertreten werden. Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse und Wahlentscheidungen enthalten muss.

Absatz 7

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung.

Eine Änderung der Jugendordnung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung und bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Gesamtvereins.

§ 5 Jugendvorstand

Absatz 1

Dem Jugendvorstand gehören an:

- die Jugendwartin
- zwei Kindersprecherinnen
- zwei Jugendsprecherinnen.

Zur Jugendwartin kann auch ein Mitglied des Hamburger Ruderinnen-Clubs gewählt werden, welches nicht Mitglied der Jugendabteilung ist. Die Jugendwartin muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes müssen im Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Jugendabteilung sein. Die Kinder- und die Jugendsprecherinnen müssen vom Alter noch den jeweiligen Abteilungen angehören.

Alle Mitglieder des Jugendvorstandes werden für je ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Absatz 2

Zu den Aufgaben des Jugendvorstands gehören insbesondere:

- die Verwaltung des eigenen Jugendetats, der vom Vorstand des Vereins bewilligt wird
- die Organisation des Ruderbetriebes der Kinder- und Jugendgruppe
- die Planung, Koordination und Durchführung der Teilnahme an Wettkampfanstaltungen
- die Planung, Koordination und Durchführung von Fahrten und Veranstaltungen
- die Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung
- die Vertretung des Vereins bei der Hamburger Ruderjugend, der Hamburger Sportjugend, bei der Deutschen Ruderjugend und bei der Deutschen Sportjugend.

Absatz 3

Die Jugendwartin vertritt die Jugendabteilung nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins.

Absatz 4

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 6 Zuständigkeit des Gesamtvereins

Der Vorstand des Gesamtvereins ist insbesondere zuständig für

- die Vereinnahmung der Beiträge der jugendlichen Mitglieder
- die Auswahl der Kinder- und Jugendbetreuerinnen
- die Genehmigung von Änderungen der Jugendordnung
- die Belange der jugendlichen Mitglieder im Zusammenhang mit dem Leistungssport

Hamburg; den 28:04:2004